

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

Wirtschafts- und Investitionsförderung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Aufgrund der Überschrift und des erläuternden Einleitungstextes interpretiert die Landesregierung die Kleine Anfrage dergestalt, dass nach Zuwendungsprogrammen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gefragt wird, die im engeren Sinne Wirtschafts- und Investitionsförderung darstellen. Dies betrifft die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) für die gewerbliche Wirtschaft, die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sowie die unternehmensbezogene Existenzgründungsförderung und Qualifizierungsförderung.

In Mecklenburg-Vorpommern besteht ein umfassendes Instrumentarium für die Wirtschafts- und Investitionsförderung. Nach eigenen Aussagen der Landesregierung ist die „Wirtschafts- und Investitionsförderung [...] ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der einheimischen Wirtschaft sowie der ansiedlungsinteressierten Unternehmen.“

In der Praxis werden viele dieser Instrumente z. T. nicht ausreichend in Anspruch genommen bzw. die Kenntnis der Fördermöglichkeiten ist nicht weit genug verbreitet. Darüber hinaus stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Wirkung, Effizienz und Reichweite der Programme. Mitunter bestehen Doppelförderstrukturen mit Programmen auf Kreis-, Bundes- und EU-Ebene, Ineffizienzen und unverhältnismäßig hohe Verwaltungsgebühren. Um die Wirtschafts- und Investitionsförderung des Landes zielgerichteter aufzustellen, bedarf es daher einer regelmäßigen Evaluierung der Programme und im Bedarfsfall entsprechender Nachjustierungen.

1. Welche Landesprogramme in der Wirtschafts- und Investitionsförderung sind in den letzten drei Jahren in Anspruch genommen worden (bitte nach Programm, Jahr, Höhe der bewilligten Zuwendungen, Herkunft der Mittel, Kofinanzierungsanteil des Landes und Anzahl der gestellten und genehmigten Förderanträge auflisten)?

Landesprogramm	Jahr	Höhe bewilligter Zuwendungen in Euro	Herkunft der Mittel	Ko-finanzierungs-anteil Land	Anzahl gestellter Anträge	Anzahl bewilligter Anträge
GRW – gewerblich	2022	44 387 635,72	Bundes- und Landesmittel	50 Prozent Land	118	112
GRW – gewerblich	2023	31 986 895,24	Bundes- und Landesmittel	50 Prozent Land	93	59
GRW – gewerblich	2024	13 610 199,12	Bundes- und Landesmittel	50 Prozent Land	70	35
Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	2022	1 999 680,00	EFRE	ohne	49	12
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	2023	19 570 297,00	EFRE	ohne	99	77
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	2024	35 119 336,00 und 600 800,00	EFRE und Landesmittel	ohne	153	93
Mikrodarlehen	2022	23 373	ESF	ohne	6	1
Mikrodarlehen	2023	465 269	ESF	ohne	55	26
Mikrodarlehen	2024	388 652	ESF	ohne	34	21
Gründungsstipendien	2022	122 400	ESF	ohne	10	8
Gründungsstipendien	2023	181 800	ESF	ohne	6	8
Gründungsstipendien	2024	95 400	ESF	ohne	4	4
Bildungsschecks für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen	2022	61 320	ESF	ohne	173	110
Bildungsschecks für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen	2023	112 956	ESF	ohne	177	167

Landesprogramm	Jahr	Höhe bewilligter Zuwendungen in Euro	Herkunft der Mittel	Ko-finanzierungs-anteil Land	Anzahl gestellter Anträge	Anzahl bewilligter Anträge
Bildungsschecks für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen	2024	88 044	ESF	ohne	139	142
Richtlinie zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen (Qualifizierungsrichtlinie)	2022	258 661,60	ESF	ohne	485	168
Richtlinie zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen (Qualifizierungsrichtlinie)	2023	752 065,76	ESF	ohne	445	459
Richtlinie zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen (Qualifizierungsrichtlinie)	2024	627 242,93	ESF	ohne	386	320

Hinweis: Die Anzahl bewilligter Anträge in einem Jahr kann aufgrund von in Vorjahren gestellten Anträgen höher ausfallen als die Anzahl gestellter Anträge im Jahr.

2. Wie wurden Wirkung, Effizienz und Reichweite dieser Programme evaluiert?

- a) Wurden dabei externe Dienstleister in Anspruch genommen oder hausinterne Ressourcen genutzt (bitte nach Programm, Jahr, interne/externe Evaluierung, in Anspruch genommener Dienstleister auflisten)?
- b) Wurden Anpassungen der Förderprogramme vorgenommen, sofern festgestellt wurde, dass Wirkung, Effizienz und Reichweite des jeweiligen Programmes nicht gegeben war (bitte nach Programm, Jahr, festgestellte Mängel, unternommene Anpassung auflisten)?

Zu 2 und a)

Zur Bewertung der Förderprogramme kommen grundsätzlich verschiedene Instrumente zum Einsatz, insbesondere ein regelmäßiges Monitoring zum Umsetzungsstand durch das zuständige Fachreferat mit Unterstützung der Bewilligungsstelle. Darüber hinaus finden Fachgespräche mit Experten statt und es werden Bewertungsstudien durchgeführt.

Die Programme des ESF Plus (Europäischer Sozialfonds) und des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) für die Förderperiode 2021 bis 2027 werden anhand eines gemeinsamen Evaluierungsplanes evaluiert, der am 14. Juni 2023 durch den Begleitausschuss genehmigt wurde.

Dieser kann auf www.europa-mv.de (https://www.europa-mv.de/foerderinstrumente/fonds_mv/esf/) eingesehen werden. Grundlage für die Evaluierungen bildet Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/1060. Die Evaluierungen berücksichtigen dabei eines oder mehrere der Kriterien Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert. Sie können auch andere relevante Kriterien wie Inklusion, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit abdecken. Gemäß dem Leitprinzip der Unabhängigkeit werden die Evaluierungen durch externe Expertinnen und Experten vorgenommen. Die Auswahl und Beauftragung geeigneter unabhängiger Sachverständiger wird über die gemeinsame Verwaltungsbehörde (GVB) koordiniert und erfolgt im Rahmen von Ausschreibungen unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften. Die fondsspezifischen Evaluierungsaktivitäten des ESF Plus wurden in einem Los ausgeschrieben und sehen insgesamt vier Evaluierungsstudien vor. Die Zuschlagerteilung erfolgte an die Bietergemeinschaft „Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik (IfS)“ und „Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG)“ in Berlin. Zu jedem der drei Handlungsfelder des ESF-Plus-Programms, die ein oder mehrere spezifische Ziele umfassen, wird eine Bewertungsstudie zu ausgewählten Förderinstrumenten durchgeführt. Diejenigen Förderinstrumente, die sich u. a. unmittelbar an Unternehmen bzw. Gründungsinteressierte richten können, finden sich im Handlungsfeld 1 „Fachkräfte sichern – Arbeitsmarktpotenziale von Frauen besser ausschöpfen – Strukturwandel gestalten“ wieder. Zielrichtung der Studie 1 ist es zu ermitteln, welchen Beitrag die geförderten Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels mit dem Schwerpunkt Digitalisierung geleistet haben. Die ersten Arbeitsschritte zur Durchführung der Studie sind Ende 2024 gestartet. Das Untersuchungskonzept sieht vor, dass der Endbericht im ersten Quartal 2026 vorliegt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat zudem 2020 die Erstellung einer Studie mit dem Thema „Bestandsaufnahme und Fortentwicklung des Gründungsökosystems im Land Mecklenburg-Vorpommern“ an das Analyse- und Beratungsunternehmen prognos in Auftrag gegeben mit dem Ziel, das Gründungsökosystem im Land zu stärken, um die Rahmenbedingungen für Gründungen und junge Unternehmerinnen und Unternehmer langfristig zu verbessern und die Potenziale zukünftiger Gründungsaktivitäten noch besser zu nutzen. Die Studie wurde am 11. Dezember 2020 auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht.

Die für das Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Einsatz des EFRE in der Förderperiode 2021 bis 2027 vorgesehenen Studien werden gemäß Evaluierungsplan zum Ende der Förderperiode in den Jahren 2026 bis 2029 durchgeführt. Vorgesehen ist die Durchführung von insgesamt fünf Evaluierungen. Vier Evaluierungsstudien betreffen die im EFRE-Programm verankerten spezifischen Ziele. Eine Studie wird folgendes Thema zum Gegenstand haben: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien sowie Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU.

Eine fünfte Studie soll die übergreifende Evaluierung zur Bewertung der Auswirkungen des gesamten Programms zum Gegenstand haben. Bei Bedarf können Ad-hoc-Bewertungen und Bewertungen für OP-Änderungen hinzukommen. Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 schreibt dabei eine funktionelle Unabhängigkeit der Evaluatoren von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden vor.

Im Ergebnis eines EU-weiten Vergabeverfahrens wurde als externer Dienstleister die Bietergemeinschaft GEFRA – Gesellschaft für Finanz- und Regionalanalysen GbR, Münster; IfS – Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH, Berlin; Kovalis – Dr. Stefan Meyer, Bremen mit der Durchführung der Evaluationen beauftragt. Mit Blick auf die Bewertung und externe Unterstützung des Einsatzes des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den EFRE in der Förderperiode 2014 bis 2020 wurden in den Jahren 2022 und 2023 folgende Evaluierungsstudien erstellt:

Endbericht für die Bewertung der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Prioritätsachse 1), Endbericht Juli 2022;

Evaluation „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ (Prioritätsachse 2), Endbericht Januar 2023.

Mit der Durchführung der Evaluationen beauftragt waren die Bietergemeinschaft GEFRA – Gesellschaft für Finanz- und Regionalanalysen GbR, Münster; IfS – Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH, Berlin; Kovalis – Dr. Stefan Meyer, Bremen sowie als Kooperationspartnerin Prof. Dr. Annetrin Niebuhr, Empirische Arbeitsmarktforschung und räumliche Ökonometrie/Institut für Volkswirtschaftslehre, Christian-Albrechts-Universität Kiel.

Um die Wirksamkeit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zu überprüfen und die regionale Wirtschaftsförderung inhaltlich weiterzuentwickeln, wird die GRW-Förderung regelmäßig von externen Gutachtern evaluiert. Zuletzt hat das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Effekte der einzelbetrieblichen Förderung für die Förderperiode 2014 bis 2021 untersucht. In dieser im Frühjahr 2024 vom IWH vorgelegten Evaluationsstudie werden mithilfe moderner ökonometrisch-statistischer Verfahren GRW-geförderte Betriebe hinsichtlich ihrer Entwicklung mit einer Kontrollgruppe von sehr ähnlichen, nicht von der Förderung begünstigten Betrieben verglichen. Die Ergebnisse der Wirkungsanalysen zeigen, dass durch die GRW-Förderung Investitions- und Beschäftigungswachstum ausgelöst wird, welches auch einige Jahre nach Ende der Förderung noch nachweisbar ist. Positiv wirkt sich die GRW-Förderung auch auf das Umsatzwachstum und die Medianlöhne der geförderten Betriebe sowie die regionale Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung insgesamt aus. Mit der GRW leisten Bund und Länder somit einen wichtigen Beitrag für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung der Regionen und letztlich auch für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland.

Zu b)

Mit Blick auf die ESF-Förderperiode 2021 bis 2027 erfolgte teilweise unter Berücksichtigung der Ergebnisse der unter a) genannten Studie zum Gründungsökosystem und der Evaluierungsergebnisse für die ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 eine Neufassung für die Richtlinien Mikrodarlehen für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen, Gründungsstipendien sowie Bildungsschecks für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen.

Im Wesentlichen wurde die Fortführung der Förderinstrumente nahegelegt. Mängel in dem Sinne wurden nicht festgestellt, es wurden lediglich Anpassungen vorgenommen.

Richtlinie	
Mikrodarlehen	
Jahr der Anpassung	2022
	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Finanzierung von Darlehen auf eine unbedingt rückzahlbare Zuwendung - Erweiterung der Branchen um das Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe - Erhöhung der Darlehenssumme auf 25 000 Euro - Absenkung des Zinssatzes auf 4 Prozent pro Jahr auf die Rest-schuld - Verlängerung der Laufzeit auf sechs Jahre - Umstellung des Verfahrens auf ein einstufiges Verfahren
Gründungsstipendien	
Jahr der Anpassung	2022
	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Förderung neben innovativen, wissens-basierten und technologieorientierten Gründungen um Förde-rung von Gründungsvorhaben mit hohem Innovationsgehalt - Erweiterung der Förderung um die Bereiche Naturwissen-schaften und Kreativwirtschaft - Wegfall des erhöhten Fördersatzes für promovierte Gründende - Erweiterung des Förderzeitraumes um die Elternzeit
Bildungsscheck für Existenzgründungen	
Jahr der Anpassung	2022
	- Anpassung der Förderhöchstsätze für Kurse und Beratung

Bezüglich der Förderung für Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung war die Nachfrage in den Jahren 2023 und 2024 nach der Überwindung der Corona-Pandemie stark zurückgegangen, sodass die Anzahl geförderter Teilnehmer in diesem Zeitraum deutlich unter dem des Vor-Corona-Niveaus lag. Um die Reichweite dieser Förderung und die Nachfrage an beruflicher Weiterbildung wieder voranzutreiben, hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit folgende Maßnahmen ergriffen: Durch die Bewilligungsbehörde [Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (GSA)] wurden im ersten Quartal 2025 Unternehmen kontaktiert, die vor Corona regelmäßig, danach jedoch seit Längerem keine Qualifizierungsförderung beantragt hatten. Dabei musste festgestellt werden, dass Kenntnisse bezüglich dieser Förderung fluktuationsbedingt oftmals nicht mehr vorhanden waren. Im Ergebnis dieser Aktion wurden mehrere Förderanträge verzeichnet. Weiterhin sind derzeit verschiedene Informationsmaßnahmen in Vorbereitung, die darauf abzielen, die Bekanntheit dieser Fördermöglichkeit zu erhöhen. Neben der geplanten Platzierung zeitgemäßer Marketing-tools auf verschiedenen Websites und Social-Media-Kanälen soll der Weiterbildungstag Mecklenburg-Vorpommern im September 2025 genutzt werden, um die Fördermöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung zu veranschaulichen.

Darüber hinaus bereitet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit derzeit die Umsetzung eines Auftrages aus dem Zukunftsbündnis vor, der vorsieht, die Akteure der Weiterbildungsberatung im Land zu vernetzen. Als Synergieeffekt hieraus wird auch eine Wirkung auf die Reichweite der Weiterbildungsförderung erwartet.

Die GRW wurde bereits vor Evaluation der Förderperiode 2014 bis 2021 zum 1. Januar 2023 umfassend reformiert. U. a. wurden in diesem Zuge die Zielsystematik angepasst, der Fokus auf regionale Wertschöpfungsketten gestärkt und stärkere Anreize für klimafreundliche Investitionen geschaffen. Im Reformprozess wurden auch Handlungsempfehlungen früherer Evaluationen (z. B. IWH vom Juni 2020) aufgegriffen, so beispielsweise eine stärkere Fokussierung auf Produktivität und die Weiterentwicklung des GRW-Monitoringsystems. Künftige Evaluationen werden sich an dem neuen Regelwerk ausrichten. Die Evaluation der Förderperiode 2014 bis 2021 war auch notwendig, um der Europäischen Kommission (KOM) einen Evaluationsbericht auf Basis des im Februar 2015 genehmigten Evaluationsplanes für die Regionalförderperiode ab 2014 vorzulegen. Laut Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist für „umfangreiche Beihilferegulungen“ (durchschnittliche Mittelausstattung von über 150 Millionen Euro pro Jahr) und für bestimmte Gruppen von Beihilfen eine Evaluation auf Grundlage eines mit der KOM abgestimmten Evaluationsplanes vorgesehen.

3. Wie wurde die Kompatibilität der Landesprogramme mit Fördermöglichkeiten auf Kreis-, Bundes- und EU-Ebene überprüft?
Wie wurde verfahren, wenn Doppelförderstrukturen festgestellt wurden (bitte nach Programm, Jahr, festgestellter Doppelförderstruktur, landesseitiger Reaktion zur Behebung auflisten)?

In Bezug auf ESF-finanzierte Förderprogramme des Bundes erfolgte eine Kohärenzabstimmung zu den vom Land ESF-finanzierten Förderprogrammen. Dadurch wurde dieser Aspekt im Vorfeld des Richtlinienerlasses weitestgehend auf Landes- und Bundesebene geprüft. Für den Bereich der Gründungs- und der Qualifizierungsrichtlinie konnte dabei keine identische anderweitige Förderung festgestellt werden. Beispielsweise erfolgte in 2023 eine Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt dahingehend, dass die Abgrenzung der dort ab 2024 geplanten Neuauflage der Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern (WissAgrarFöRL M-V) zu der im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit umgesetzten Qualifizierungsrichtlinie weiterhin gegeben ist. Auch die seitens der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten Fördermöglichkeiten für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung grenzen sich durch die Fördermodalitäten weitestgehend von denen der hiesigen Qualifizierungsförderung ab. Darüber hinaus ist in jedem erlassenen Zuwendungsbescheid ein Hinweis an den Zuwendungsempfänger verankert, der darauf hinweist, dass zur Finanzierung der beantragten Maßnahme keine weiteren Fördermittel des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union bzw. andere öffentliche Leistungen in Anspruch genommen werden dürfen und die bewilligende Stelle über im Zusammenhang mit der Maßnahme beantragte oder in Anspruch genommene anderweitige Fördermittel unverzüglich und subventionserheblich zu informieren ist. Dadurch erlangt die Bewilligungsbehörde die Möglichkeit, um in eventuell später bekannt gewordenen Fällen von möglicher Doppelförderung tätig zu werden.

Eine Doppelförderstruktur könnte grundsätzlich für die Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI-RL) nur auf Bundesebene durch das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) gegeben sein. Hierzu sind in der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation Regelungen enthalten, dass das ZIM-Programm in erster Linie zu nutzen ist. Die Bewilligungsbehörde prüft im Antragsverfahren, ob die Voraussetzungen für eine ZIM-Antragstellung vorliegen, und verweist die Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen auf das ZIM-Programm. Bei Projektanträgen, die sich in die Aktionsfelder der Regionalen Innovationsstrategie für Intelligente Spezialisierung einordnen, sind spezifische Regelungen getroffen worden, weil diese von besonderer landespolitischer Bedeutung sind. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der GRW sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Werden zusätzlich zu dem GRW-Investitionszuschuss weitere Beihilfen gewährt, dürfen hierdurch die beihilferechtlichen Förderhöchstsätze nicht überschritten werden. Ausgaben für Wirtschaftsgüter, mit denen eine finanzielle Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) erzielt wird, sind nicht zuwendungsfähig. Doppelförderungen sind durch diese Regelungen ausgeschlossen.

4. Wie sind die Kosten bzw. die Verhältnismäßigkeit der Kosten für die Verwaltung der Landesförderprogramme überprüft worden?
 - a) Welche Kennzahlen/Benchmarks wurden für diese Überprüfungen zugrunde gelegt?
 - b) Wie wurde verfahren, sofern eine im Vergleich zur Wirkung und Fördersumme des Programms unverhältnismäßige Kostenstruktur festgestellt wurde?

Zu 4 und a)

Maßgebliche Kennzahl zur Beurteilung der Angemessenheit des Verwaltungsaufwandes ist zum einen die pauschalierte Berechnung auf Grundlage des Gebührenerlasses, sofern die Abwicklung des Förderprogramms durch die Landesverwaltung erfolgt (gemäß Anlage 8 zum Haushaltsrunderlass 2024/2025; <https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1655417>). Erfolgt die Abwicklung des Förderprogramms durch Dritte (LFI, TBI, o. a.), bemisst sich die maßgebliche Kennzahl nach dem geplanten Mengengerüst (gemäß Anlage 7 zum Haushaltsrunderlass 2024/2025). Die ermittelten absoluten Werte für den Verwaltungsaufwand werden schließlich in Relation zum Mittelvolumen des betreffenden Förderprogramms gesetzt. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf die im Haushaltsplan enthaltenen Standarderläuterungen für die Landesförderprogramme verwiesen (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/2024-2025/>).

Zu b)

Nach Einschätzung der Landesregierung besteht für die im Landeshaushalt vorgesehenen Förderprogramme in Anbetracht des besonderen Landesinteresses an der Umsetzung der Maßnahmen ein angemessener Verwaltungsaufwand. Daher wurden nur diese Förderprogramme im Regierungsentwurf des Haushaltsplans 2024/2025 berücksichtigt.